

Konferenz der Schulleitungen der  
Gymnasien des Kantons Bern KSG

## Geschäftsreglement der kantonalen Fachschaften der bernischen Gymnasien

### 1 Gesetzliche Grundlagen

MiSV, Art. 48:

- <sup>1</sup> Die Lehrkräfte der öffentlichen und der privaten Gymnasien eines Fachs bilden die kantonale Fachschaft.
- <sup>2</sup> Diese ist der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien unterstellt, berät sie in sämtlichen Fragen zum Unterricht im betreffenden Fach und nimmt Aufgaben bei der Umsetzung der kantonalen Lehrpläne wahr.

### 2 Auftrag

- 2.1 Die kantonalen Fachschaften, nachstehend Fachschaften genannt, beraten die KSG in den ihre Fächer und Fachbereiche betreffenden Belangen.
- 2.2 Sie diskutieren die von der KSG vorgelegten Themen, greifen ihnen wesentlich erscheinende Fragen auf und pflegen den fachlichen Gedankenaustausch zwischen den Lehrkräften der bernischen Gymnasien.
- 2.3 Sie erheben Weiterbildungsbedürfnisse ihrer Mitglieder und führen selbst Veranstaltungen durch.
- 2.4 Sie sind verantwortlich für die Gestaltung des Fachschaftstages.
- 2.5 Der Vorsitzende, die Vorsitzende der Fachschaft berichtet der KSG über den Fachschaftstag, in der Regel in Form eines einseitigen Berichts bis spätestens zwei Wochen nach dem Fachschaftstag. Die Präsidentin oder der Präsident der KSG gibt nach der nächsten Sitzung der KSG eine kurze Rückmeldung zum eingereichten Bericht.

### 3 Organisation

- 3.1 Die Lehrkräfte der bernischen Gymnasien können – je nach Lehrauftrag – Mitglieder einer oder mehrerer Fachschaften sein.
- 3.2 Die Fachschaften werden durch die KSG bezeichnet. Sie stützt sich dabei auf die an bernischen Gymnasien unterrichteten Fächer.
- 3.3 Die Fachschaften werden durch Vorsitzende geleitet, die durch die Mitglieder gewählt werden. Die Vorsitzenden teilen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der KSG jährlich bis am 1. Februar mit, wer den Vorsitz bis zum nächsten Fachschaftstag innehat.
- 3.4 Die Fachschaften treten nach Bedarf zusammen. Sie werden unter Angabe einer Traktandenliste von den Vorsitzenden auf eigene Initiative, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Anordnung der KSG einberufen.
- 3.5 Die Arbeit der Fachschaften findet nur mit Bewilligung der KSG innerhalb der Unterrichtszeit statt.
- 3.6 Ergebnisse und Beschlüsse der durch die KSG angeordneten Sitzungen werden protokolliert und den Mitgliedern der Fachschaften sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der KSG zur Kenntnis gebracht.
- 3.7 Budgetanträge für Weiterbildungen an Fachschaftstagen sind an die Schule des oder der Vorsitzenden (bis CHF 200) bzw. an den Präsidenten, die Präsidentin der KSG (mehr als CHF 200, Rechnung an die AMS) zu richten. Diese Anträge müssen mindestens vier Monate vor dem Fachschaftstag eingereicht werden. Die Präsidentin oder der Präsident der KSG entscheidet nach Rücksprache mit der AMS über die Budgetanträge.
- 3.8 Im Übrigen organisieren sich die Fachschaften selbst.

#### **4 Aufgaben der Vorsitzenden**

- 4.1 Die Vorsitzenden leiten die Fachschaften und vertreten sie gegen aussen.
- 4.2 Sie sorgen für die Kommunikation innerhalb der Fachschaft und stellen die Information der KSG sicher.

#### **5 Funktionsentschädigung**

- 5.1 Die Vorsitzenden werden aus den Administrationspools der Gymnasien mit je 1 bis 2 Anstellungsprozenten entschädigt.
- 5.2 Die Zuteilung der Funktionsentschädigung erfolgt jährlich im Februar für das nächste Schuljahr durch die KSG, gestützt auf die Teilnehmerzahl der letzten Gesamttagung der einzelnen Fachschaften.

#### **6 Inkrafttreten**

- 6.1 Dieses Geschäftsreglement ist auf den 1. August 2004 in Kraft getreten und wurde am 06.05.08, am 28.03.17, 05.11.19 angepasst. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (KSG)

Conférence des Directrices et des Directeurs des Gymnases (CDG)

Der Präsident:

Leonhard Cadetg